

Wählergemeinschaft Fahrenkrug

Satzung

§ 1

Name, Zweck und Rechtsform

1. Der Name der unabhängigen Wählergemeinschaft der Gemeinde Fahrenkrug lautet „Wählergemeinschaft Fahrenkrug“ (nachfolgend „WGF“ genannt).
2. Die Rechtsform der „WGF“ im Sinne des BGB ist der nicht- rechtsfähige Verein.
3. Zweck der „WGF“ ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§2

Aufgaben und Programm

1. Das politische Ziel der „WGF“ ist es, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fahrenkrug wahrzunehmen, so wie diese in den Programmen „WGF“ zu den Kommunalwahlen und zu sonstigen Anlässen bekannt gemacht werden
2. Die „WGF“-Mitglieder werden versuchen, alle Probleme, die das Leben in der Gemeinde Fahrenkrug berühren, einer Lösung zuzuführen. Über ihre Gemeindevertreter werden sie Vorschläge, Anregungen, aufkommende Probleme und Beschlüsse in die Gemeindevertretung tragen.
3. Intern hat die „WGF“ auch die Aufgabe, gesellige Veranstaltungen zur Förderung und Festigung des Zusammenlebens sowie zwecks Werbung neuer Mitglieder durchzuführen, wobei diese im Vergleich zur politischen Tätigkeit eine untergeordnete Bedeutung hat.
4. Die „WGF“ betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Personen werden, die in der Gemeinde Fahrenkrug wahlberechtigt sind und keiner politischen Partei angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch den Ausschluss.
4. Ein Austritt ist grundsätzlich nur mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist gegenüber dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4

Beiträge, Spenden und Vermögen

1. Die „WGF“ erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Er ist im Voraus fällig und bis zum 15. Januar des lfd. Jahres zu entrichten. Die „WGF“ ist berechtigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und sonstigen gesetzlichen Regelungen, Spenden entgegen zu nehmen.
3. Das einzelne Mitglied, ohne Rücksicht auf seine Funktion in der „WGF“ hat keinen Anspruch auf das Vermögen der „WGF“ oder dessen eventueller Erträge.

§5

Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den möglichen Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten durch die „WGF“ gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt, nachdem er von den Mitgliedern der „WGF“ anlässlich einer Jahresmitgliederversammlung gewählt wurde. Sie endet mit einer Jahresmitgliederversammlung in einem der nachfolgenden Jahre.

Der Vorstand übt sein Amt in der Regel drei Jahre aus. Auf Antrag des Vorstandes oder aus einer Mitgliederversammlung heraus kann dieses Verfahren modifiziert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass im Jahr einer Kommunalwahl keine Vorstandswahlen stattfinden sollten. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2. Zu den besonderen Aufgaben des Schriftführers gehören die schriftliche Fixierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss eine andere geeignete Person zum Protokollführer bestimmen.
3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße und uneigennützig Verwaltung des Vermögens der „WGF“ verantwortlich. Die Kasse ist im Regelfall einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, insbesondere vor jeder Kommunalwahl. Sie wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder:

1. den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode gemäß §6 der Satzung,
2. die Kandidaten für eine bevorstehende Kommunalwahl aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung (Zettelwahl),
3. sie beschließt über Mitgliedsanträge,
4. sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern,
5. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder für die Ausschüsse,
6. sie wählt den oder die Kassenprüfer,
7. sie kann dem Vorstand auf Antrag aus der Mitgliederversammlung Entlassung erteilen,
8. sie beschließt die Satzung, deren Änderung oder Ergänzung,
9. sie entscheidet über Ausnahmetatbestände zu §3 Abs.4, Satz 4 der Satzung,
10. sie beschließt über sonstige satzungsgemäße Tatbestände

§8

Ausschüsse

A. Ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für die Öffentlichkeitsarbeit, Medien :

Aufgabe des Ausschusses ist die Durchführung von Maßnahmen, die die Bürger auf die „WGF“ aufmerksam machen sollten. Hierzu kann er Mitglieder hinzuziehen.

2. Festausschuss:

Mit dem Vorstand zusammen werden auch die Aufgaben eines Festausschusses übernommen.

B. Andere Ausschüsse werden nach Bedarf berufen

§9

Ladungsfristen

Die Ladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen drei Tage und für Mitgliederversammlungen vierzehn Tag.

Die Ladungsfristen für außerordentliche Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.

§10

Tagesordnung

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Tagesordnungspunkte können durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§11

Auflösung

Die „WGF“ kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit drei Viertel der Anwesenden beschließt.

Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisher geltende Satzung. Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20.02.1996 in Kraft.

Die Satzung ist mehrfach verändert bzw. geändert wurden. (siehe frühere Protokolle)

In der nunmehr geltenden Fassung tritt sie mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 20.04.2011 in Kraft.

Fahrenkrug, den 19.04.2011

Mohr

Peters

